

Marktsatzung der Stadt Plettenberg vom 09.03.2005

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 26.08.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380 ff), alle in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Plettenberg in seinen Sitzungen am 01.03.2005, 11.12.2007, 09.12.2008, 09.07.2013 und 25.08.2015 Satzungsregelungen beschlossen, aus denen sich folgende Fassung ergibt:

Ort, Zeit und Dauer

§ 1 Märkte, Grundpflichten

Die Stadt Plettenberg betreibt und unterhält einen Wochenmarkt und einen Samstagsmarkt als öffentliche Einrichtung. Alle Marktteilnehmer (Marktbesucher, Kunden, sonstige Besucher) sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet, um den Marktfrieden zu wahren und zum Wohle aller Marktteilnehmer zum Gelingen der Märkte beizutragen. Sie haben ihr Verhalten auf den Märkten und den Zustand ihrer Sachen so auszurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt werden kann und keine Person mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 2 Ort, Zeit und Dauer

- (1) a) Der Wochenmarkt findet an jedem Dienstag und Freitag im Bereich des Rathausinnenhofes, des vorgelagerten Fußgängerzonenbereichs und einer Teilfläche des Parkplatzes „Im Wieden“ in der Zeit von 07.30 - 13.00 Uhr statt.
b) Fällt der Wochenmarkt auf den 24.12. oder 31.12. des Jahres, so endet er bereits um 12.00 Uhr.
- (2) a) Der Samstagsmarkt findet an jedem ersten Samstag im Monat auf dem Alten Markt in der Zeit von 9.00 - 13.00 Uhr statt.
b) Der Markt fällt aus, wenn am Markttag oder in zeitlicher Nähe zu diesem andere - im öffentlichen Interesse liegende - Veranstaltungen auf dem Alten Markt stattfinden und insbesondere aus Platz- oder Sicherheitsgründen ein reibungsloser Ablauf nicht gewährleistet werden kann.
- (3) Die Stadt Plettenberg kann die Märkte jederzeit aus besonderem Anlass verlegen, ausfallen lassen oder die Verkaufszeit anders festsetzen.

Gegenstände der Märkte

§ 3 Marktwaren

- (1) Folgende Warenarten sind auf den Märkten zugelassen (§ 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung)
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstel-

- lung von Obstlikören und Obstgeisten, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei und
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs.
- (2) Neben den in Abs. 1 genannten Waren sind Gegenstände des Marktverkehrs:
1. Haushaltswaren wie Töpfe, Porzellan, Keramik, Holzwaren, Glaswaren, etc.
 2. Kurzwaren wie Nähgarn, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Schnürbänder, etc.
 3. Textilien wie Blusen, Hemden, Arbeitskleidung, Pullover, Strümpfe, Mützen, Tischdecken, etc. (mit Ausnahme von gebrauchten Textilien),
 4. Artikel der Neuheitenverkäufer wie Reinigungs- und Putzmittel, Modeschmuckartikel und
 5. Blumen, Floristik und Blumenpflegemittel,
- nicht zugelassen sind Teppiche, Bodenbeläge, Schuhe und lebende Tiere.
- (3) Auf Antrag kann die Stadt Plettenberg über die Zulassung anderer Artikel entscheiden.

Marktordnung

§ 4 Standplätze

- (1) Wochenmarkt
- a) Die Marktfläche wird für das Aufstellen der Verkaufsstände und -wagen grundsätzlich nach Warenarten eingeteilt. Der Marktmeister kann eine Verzahnung zulassen, wenn und soweit insbesondere eine ordnungsgemäße Marktbeschickung gewährleistet bleibt.
 - b) Die Verkaufsplätze zum Aufstellen der Verkaufsstände und -wagen werden den Marktbeschickern von dem Marktmeister zugewiesen. Hierbei sind insbesondere folgende Auswahlkriterien zu beachten:
 - vorhandene Platzkapazitäten,
 - Berücksichtigung bekannter und bewährter Händler,
 - Berücksichtigung ortsansässiger Händler,
 - ggf. Ablehnung von Doppelbewerbern,
 - Wahrung reeller Zulassungschancen für Neubewerber,
 - Wahrung der Angebotsvielfalt; Meidung von Angebotsüberhängen (gleiche Warenart).
 - c) Der Marktmeister weist die Standplätze nach pflichtgemäßem Ermessen zu, er kann die Zuweisung in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens jederzeit ändern. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
 - d) Die eigenmächtige Wahl sowie das Austauschen von Plätzen oder deren Weitergabe an Andere sind nicht gestattet.
 - e) Der Marktmeister kann über Standplätze, die bis 08:00 Uhr nicht besetzt sind, anderweitig verfügen. Bei der Vergabe dieser Standplätze ist auf die Einhaltung der

Warenarten zu achten. Ausnahmen hiervon bilden nur sog. Spezialisten, wie Messer- und Scherenschleifer, Händler mit Reinigungsmitteln für Töpfe etc. Zudem erfolgt eine Vergabe nur an Markthändler, die eine gültige Reisegewerbekarte und die letzte Umsatzsteuererklärung an das für sie zuständige Finanzamt vorweisen können. Ausgenommen von dieser Vorlagepflicht sind die Selbsterzeuger.

(2) Samstagsmarkt

- a) Abs. 1 gilt sinngemäß für den Samstagsmarkt. Die Stände werden jedoch etwa kreisförmig um den Stephansdachstuhl aufgestellt. Der Marktmeister kann über Standplätze, die bis 08.30 Uhr nicht besetzt sind, anderweitig verfügen.

§ 5 Marktaufsicht, Widerruf, Ausschluss

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Plettenberg. Sie wird durch den Marktmeister ausgeübt.
- (2) Den Anordnungen des Marktmeisters haben die Marktteilnehmer (Marktbesucher, Kunden und sonstige Besucher) Folge zu leisten. Ihm ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (3) Die Marktbesucher und deren Personal haben sich auf Verlangen des Marktmeisters über ihre Person auszuweisen.
- (4) Die Zulassung kann vom Marktmeister ganz widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein zum Widerruf berechtigender Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die Zulassung durch eine Täuschungshandlung bewirkt wurde,
 - b) der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - c) die Marktstandsgelder wiederholt nicht entrichtet wurden,
 - d) der Marktstand ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - e) der Marktbesucher oder dessen Mitarbeiter gegen eine Bestimmung dieser Marktsatzung wiederholt oder gröblich verstößt.
- (5) Der Marktmeister kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, für die Dauer des Vorliegens sachlich gerechtfertigter Gründe einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Ausgeschlossen werden kann ein Anbieter auch dann, wenn er gegen eine Bestimmung dieser Marktsatzung wiederholt oder gröblich verstößt. Das Verhalten seiner Mitarbeiter muss sich der Anbieter zurechnen lassen. Der Ausschluss nach Satz 2 ist auf maximal zwei Jahre zu befristen.

§ 6 Aufstellen und Abräumen der Stände und Verkaufswagen

- (1) Die Verkaufsstände und -wagen dürfen nicht vor 05.30 Uhr aufgestellt werden. Sie müssen spätestens um 13.30 Uhr - am 24.12. und 31.12. um 13.00 Uhr - von der Veranstaltungsfläche des Wochenmarktes entfernt werden.
- (2) Die wesentlichen Arbeiten zum Aufbau der Marktstände bzw. zum Aufstellen der Verkaufswagen müssen vor Beginn des Wochenmarktes abgeschlossen sein. Vor und nach den Marktzeiten sind die Lieferfahrzeuge möglichst schnell zu ent- bzw. zu beladen und von der Veranstaltungsfläche des Wochenmarktes zu entfernen. Soweit der Wochenmarktverkehr nicht beeinträchtigt wird, kann der Marktmeister im Einzelfall Ausnahmen

zulassen.

- (3) Die Markthändler haben ihre Lieferfahrzeuge an den Stellen abzustellen, die ihnen der Marktmeister zuweist, sei es, soweit möglich, hinter ihren jeweiligen Ständen oder an anderer Stelle.
- (4) Die Arbeiten zum Abbau der Verkaufsstände bzw. zum Abfahren der Verkaufswagen dürfen nicht vor Ende der Wochenmarktzeit begonnen werden.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für den Samstagsmarkt; abweichend von Abs. 1 Satz 1 dürfen die Verkaufsstände und -wagen jedoch nicht vor 08.00 Uhr aufgestellt werden.

§ 7 Einrichtungen der Verkaufsstände und Verkaufswagen

- (1) Verkaufsstände und -wagen sind so aufzustellen, dass Überbauten, Schirme u .ä. Einrichtungen an den für den Verkauf vorgesehenen Stellen mindestens 2 m vom Erdboden entfernt sind und jede Beschädigung der Marktplatzbeläge durch das Aufstellen des Standes oder Wagens unterbleibt. Stände und Wagen dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Lampen etc. befestigt werden.
- (2) Jeder Markthändler hat an seinem Verkaufsstand oder -wagen ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf dem der Name und Vorname des Standinhabers bzw. der Firmenname und Wohnanschrift angegeben ist.
- (3) In den Gängen zwischen den Ständen dürfen Waren, Leergut, Gerätschaften und Abfall nicht abgestellt werden. Beim Auslegen der Waren sind die Standplatzgrenzen einzuhalten.
- (4) Der Verkauf aus Lieferfahrzeugen kann von dem Marktmeister in Ausnahmefällen gestattet werden.
- (5) Versorgungsleitungen (Stromkabel etc.) sind flach auf dem Boden und gut sichtbar zu verlegen. Sie dürfen keine Gefahr für den Marktbetrieb darstellen. Weiterhin dürfen sie keine Beschädigungen aufweisen.
- (6) Das Anbringen von Plakaten und anderen Werbeeinrichtungen ist nur in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur insoweit es inhaltlich und räumlich mit dem Stand des Standinhabers unmittelbar in Verbindung steht. Die Herausgabe von Werbezetteln oder Flugblättern auf dem Markt ist grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Marktmeister.

§ 8 Verkehrsregelungen auf den Marktflächen

- (1) Während der Marktzeiten dürfen die Marktflächen nicht mit Fahrzeugen befahren werden.
- (2) Der Verkehr auf der an der Marktfläche vorbeiführenden Grünestraße bzw. Wilhelmstr. darf durch den Marktbetrieb nicht behindert werden.

§ 9 Verkaufsordnung und Marktstörungen

- (1) Die Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus angeboten werden.
- (2) Beim Verkauf der Waren dürfen nur mit dem gültigen Eichstempel versehene Maße, Gewichte und Waagen benutzt werden. Die Bestimmungen des Eichgesetzes sind zu beachten.

- (3) Personen, welche gegen einzelne Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen, die Ruhe und Ordnung stören oder den Weisungen des Marktmeisters nicht unverzüglich Folge leisten, können für den jeweiligen Markttag vom Markt verwiesen werden. Im Falle wiederholter oder gröblicher Verstöße kann der Marktmeister darüber hinaus verweisen; die Verweisung ist auf maximal zwei Jahre zu befristen.

§ 10 Reinhaltung der Marktflächen, Markthygiene

- (1) Jeder Markthändler ist für die Sauberkeit seines Verkaufsstandes, -wagens und Standplatzes verantwortlich. Es ist untersagt, den Standplatz, den Marktplatz oder die Umlagen zu verunreinigen oder mit vermeidbaren Geruchsbelästigungen zu behaften oder den Standplatz nicht besenrein gereinigt zu hinterlassen. Ferner ist es untersagt, den Einläufen Stoffe zuzuführen, welche geeignet erscheinen, diese zu verstopfen (z.B. Fette) oder vermeidbare Geruchsbelästigungen herbeizuführen. Abfälle sind in geeigneten Behältern zu sammeln. Markthändler, die Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben, haben spezielle Abfallbehälter in ausreichender Menge aufzustellen.

Nach Beendigung des Marktes haben die Markthändler alle Verpackungen im Sinne der Verpackungsordnung sowie Obst-/Grünabfälle auf eigene Kosten zu beseitigen oder mitzunehmen. Der Standplatz ist besenrein zu verlassen.

- (2) Für die in Abs. 1 genannten Flächen ist der Markthändler auch für den Winterdienst verantwortlich. Hierfür stehen 2 Behälter mit Streumaterial im Bereich der Schützenhalle bzw. in der Nähe des Alten Marktes zur Verfügung.
- (3) Aus den Marktfahrzeugen und Ständen dürfen keine Flüssigkeiten (z. B. Fette, Öle, Kühlflüssigkeiten usw.) austreten. Hier sind seitens der Händler entsprechende Vorkehrungen zu treffen.
- (4) Auf der Veranstaltungsfläche der Märkte ist das Mitführen von Hunden und anderen Haustieren, auch an der Leine, untersagt. Diese Vorschrift gilt nicht für Blindenhunde.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung und des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Haftung

- (1) Ordnet die Stadt Plettenberg aus besonderem Grund (z. B. gewichtiger organisatorischer Grund, Sicherheitsbedenken, wiederholt auffälliges Missverhältnis zwischen Marktbeschickung und Aufwand) das Ausfallen, Verschieben, Verlegen oder die Beschränkung eines Marktes an das Ausfallen, Verschieben, Verlegen oder die Beschränkung des Marktes an, so besteht keine Entschädigungspflicht der Stadt gegenüber den Marktbeschickern. Dasselbe gilt, wenn aus irgendwelchen Gründen ein Marktbeschicker keinen Platz auf der Marktfläche erhält.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung gegenüber den Marktbeschickern, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen übernommen, die Stadt Plettenberg haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
- (3) Die Marktbeschicker haften für den verkehrssicheren Zustand ihrer Verkaufsstände, der ausgelegten Waren, Fahrzeuge oder des sonstigen dem Markt zugeführten Gutes.

- (4) Die Marktbesucher sind zur Beaufsichtigung ihres Personals verpflichtet und für die Einhaltung dieser Marktsatzung durch ihr Personal verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflicht zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von Ihnen verursachten Verstößen gegen diese Marktsatzung ergeben.
- (5) Der Winterdienst wird auf den Veranstaltungsflächen nicht durch den Veranstalter durchgeführt. Eine Haftung des Veranstalters für den Zustand der Veranstaltungsfläche besteht nicht.

§ 12 Versorgung

- (1) Die Stadt Plettenberg stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Versorgung der Markthändler mit Strom zur Verfügung. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Stromanschluss. Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen der Verkaufseinrichtung ist jeder Markthändler selbst verantwortlich.
- (2) Die Stadt Plettenberg stellt die Wasserversorgung zur Verfügung. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine Wasserversorgung.
- (3) Höhere Gewalt oder Schäden an den technischen Anlagen entbinden die Stadt Plettenberg von der Lieferung.

Marktgebühren

§ 13 Gebührenpflicht

Die Stadt Plettenberg erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der Märkte entstehenden Kosten Gebühren. Gebührenpflichtig sind die Standplatzzinhaber.

§ 14 Gebührenmaßstab und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird nach der benutzten Marktfläche berechnet. Sie beträgt je Markttag je angefangenem Meter Frontlänge 2,00 €. Für Stände, deren Verkaufsfront sich nach zwei oder mehr Seiten erstreckt, wird jede Frontseite berechnet.
- (2) Die Markthändler, die regelmäßig einen der oder beide Märkte beschicken, erhalten zu Beginn eines jeden Jahres eine Berechnung der im gesamten Jahr fälligen Marktstandsgelder. Die Zahlung des Betrages erfolgt vierteljährlich, und zwar zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres. Die Gebühren sind fristgerecht spätestens zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. eines Jahres zu entrichten, es sei denn, im Bescheid ist ein späterer Fälligkeitstermin genannt. Insgesamt acht Marktveranstaltungen (Wochenmarkt) bzw. eine Marktveranstaltung (Samstagsmarkt) jährlich werden als Ausgleich für Urlaub, Krankheit etc. nicht berechnet. Bei längerer Erkrankung werden nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung durch den betroffenen Markthändler die angefallenen Marktstandsgelder erstattet.
- (3) Bei den Händlern, die
 - a) nur sporadisch bzw. unregelmäßig den Wochenmarkt oder Samstagsmarkt beschenken oder
 - b) noch am Markttag erhebliche Änderungen vornehmen

und die nicht oder nur zum Teil an der Abrechnung nach Abs. 2 teilnehmen, wird zur Gebühr nach Abs. 1 eine Zusatzgebühr für Handkasse und (Änderungs-)Zuweisung von pau-

schal 3,60 € pro Markttag erhoben. Das Standgeld ist unverzüglich nach der Standplatzzuweisung bar und gegen Quittung an den Marktmeister zu zahlen.

Strafe und Ahndung

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung
 - a) über die Grundpflichten (§ 1 Satz 3),
 - b) über das Feilbieten von Marktwaren (§ 3 Abs. 1 und 2),
 - c) über die Standplätze (§ 4 Abs. 1, lit. d),
 - d) über die Marktaufsicht (§ 5 Abs. 2 und 3),
 - e) über das Aufstellen und Abräumen der Stände und Verkaufswagen (§ 6 Abs. 1 bis 5),
 - f) über die Einrichtungen der Verkaufsstände und Verkaufswagen (§ 7 Abs. 1 bis 3, § 7 Abs. 5 und 6),
 - g) über die Verkehrsregelungen auf den Marktflächen (§ 8 Abs. 1 und 2),
 - h) über die Verkaufsordnung und Marktstörungen (§ 9 Abs. 1 und 2),
 - i) über die Reinhaltung der Marktflächen und die Markthygiene (§ 10 Abs. 1 Sätze 2 bis 7)

verstößt.

- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 €, bei Fahrlässigkeit bis zu 500,00 €, geahndet werden.
- (3) Das Bußgeldverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

Inkrafttreten und Bekanntmachung

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung zur Regelung des Plettenberger Wochenmarktes tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig wird
 - a) die „Satzung über die Teilnahme an den durch die Stadt Plettenberg veranstalteten Wochenmärkten, Volksfesten, Spezial- und Jahrmärkten“ vom 29.01.1981 außer Kraft gesetzt und
 - b) die „Gebührenordnung über die Erhebung von Standgeld auf den von der Stadt Plettenberg veranstalteten Wochenmärkten und Volksfesten“ vom 18.11.1980 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 19.12.2000 aufgehoben.

Die 1. Änderungssatzung vom 12.12.2007 tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 10.12.2008 tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung vom 10.07.2013 tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung vom 26.08.2015 tritt am 04.09.2015 in Kraft.